

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die zweite Teilzahlung 2022
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 27. Mai 2022, Az.: FM2-2231-7/2

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) 1.515 Euro
- Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) 800 Euro.

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2022 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2021 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als zweite Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2022 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 55,90 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
37,40 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2022 und
12,60 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 92,50 Euro je Einwohner/in
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 38,00 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2022.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 12,31 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
5,51 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
9,25 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
5,71 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
2,35 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 3,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz / Verwaltungsstruktur-Reformgesetz / baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz)

Die Zuweisungen betragen 264,4 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	656,00
2. Realschulen	513,50
3. a) Gymnasien in Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	535,00
b) Progymnasien	521,50

	Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
4. Schulen besonderer Art	513,50
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	331,00
6. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	826,00
7. Grundschulförderklassen	187,50
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.338,50
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.433,50
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.425,00
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.986,50
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1.269,50
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3.340,00
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.121,00
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	875,50

E) Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50.000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2018 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

F) Soziallastenausgleich und Status-quo-Ausgleich

Mit dieser Teilzahlung werden die Ausgleiche nach den §§ 21 und 22 FAG abgewickelt.

G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	3.800,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	4.700,00
3. für jeden weiteren Kilometer	5.700,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	6.500,00

H) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	1.200,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	3.000,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	1.800,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	3.300,00

I) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 4,20 Euro.

J) Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

K) Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 6.584 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

L) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 293,4 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

M) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 462,6 Millionen Euro zugrunde. Nach § 39 Abs. 42 FAG wird im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2021 der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Bis die Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022 zur Verfügung stehen, erfolgt die Verteilung nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2020. Bis zum Vorliegen der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022 ist die Mitteilung eines Jahresbetrags pro umgerechnetem Kind nicht möglich. Die Bekanntmachung erfolgt voraussichtlich mit der vierten Teilzahlung.

N) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 586,4 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2020. Nach § 39 Abs. 42 FAG wird im Jahr 2022 anstelle der Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2021 der Durchschnitt der Kinderzahlen nach den Kinder- und Jugendhilfestatistiken der Jahre 2020 und 2022 zu Grunde gelegt. Bis die Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2022 zur Verfügung

stehen, erfolgt die Verteilung nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2020. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 16.400 Euro. Die Konkretisierung erfolgt voraussichtlich mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung.

O) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 75,1 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rund 53.408 Euro.

P) Kompensation der Auswirkungen der Berücksichtigung der Einwohnerdichte (§ 39 Absatz 40 FAG)

Der Zahlung liegt ein Betrag von 25,0 Mio. Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Abweichung der Gemeindeschlüsselzuweisungen auf Basis des im Jahr 2021 geltenden Rechts gegenüber dem im Jahr 2020 geltenden Recht unter Zugrundelegung der Schlüsselmasse des Jahres 2021. Die Beträge wurden mit der gemeinsamen Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 17. Mai 2022 (GBl. S. 283) festgesetzt.

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 50 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlung für das 1. Vierteljahr 2022 gekürzt.